Grundpositionen des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.

beschlossen auf dem 17. Ordentlichen Bundesverbandstag

vom 13. bis 15. Mai 2014 in Berlin

Alterssicherung

SOZIALVERBAND VdK DEUTSCHLAND

Inhalt

1 Zur Ausgangssituation ... 3

1.1 Steigende Altersarmut und sinkende Renten ... 3

1.2 Beitrags- statt Leistungsziel ... 3

1.3 Folgen von Niveauabsenkung und Leistungseinschränkungen ... 4

1.4 Stagnation bei betrieblicher Altersvorsorge ... 5

1.5 Keine Kompensation der Absenkung des Rentenniveaus durch öffentlich geförderte private Vorsorge bei der breiten Bevölkerung ... 5

2 Forderungen des Sozialverbands VdK ... 6

2.1 Umkehr in der Rentenpolitik ... 6

2.1.1 Auskömmliche Rente und Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung ... 6

2.1.2 Stabilisierung des Rentenniveaus ... 6

2.1.3 Bedarfsgeprüfte Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ... 7

2.1.4 Keine weitere Absenkung des Rentenbeitrags ... 8

2.2 Erwerbsminderungsrenten ... 8

2.3 Ausbau der Elemente des sozialen Ausgleichs ... 10

2.3.1 Bewertung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung ... 10

2.3.2 Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehern ... 10

2.3.3 Bewertung von Kindererziehungszeiten ... 11

2.3.4 Bewertung von Pflegezeiten ... 11

2.4 Betriebliche und private Vorsorge ... 12

2.4.1 Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge ... 12

2.4.2 Betriebliche Altersvorsorge ... 13

2.4.3 Riester-Vorsorge ... 13

2.4.4 „Vorsorgekonto“ bei der Deutschen Rentenversicherung als Basisprodukt zur privaten Vorsorge ... 14

2.5 Rentenversicherung in den neuen Bundesländern ... 14

2.6 Rente mit 67 ... 15

2.7 Gleitender Übergang in den Ruhestand ... 16

2.7.1 Freiwillige Zusatzbeiträge ... 16

2.7.2 Hinzuverdienstgrenzen und Teilrenten ... 16

2.8 Reha-Budget ... 17

2.9 Solidarische Versicherung aller Erwerbstätigen ... 18

2.10 Alterssicherung für Frauen ... 18

1 Zur Ausgangssituation

1.1 Steigende Altersarmut und sinkende Renten

Die Zahl armer Rentnerinnen und Rentner wird in Zukunft drastisch steigen. Selbst Durchschnittsverdiener können trotz langer Beitragszeit in Zukunft nicht mehr auf eine auskömmliche Rente hoffen.

Dabei war Altersarmut in Deutschland lange kein Thema mehr. Mit der grundlegenden Rentenreform von 1957 bekam die Rente Lohnersatzfunktion und wurde entsprechend der Lohnentwicklung dynamisiert. Hierdurch konnten vor allem die Rentner von den über lange Jahre steigenden Reallöhnen[1] profitieren. Aufgrund des überkommenen Leitbilds der „Hausfrauenehe" erfolgte die Alterssicherung der Frau über die des Ehemanns. Durch die Einführung von Elementen des sozialen Ausgleichs wurden auch zahlreiche Zeiten bei der Rente berücksichtigt, in der Versicherte keine oder nur geringe Beiträge leisten konnten. Die Rentenpolitik hatte die Zielvorstellung, dass die Rente nach langjähriger Vollzeiterwerbstätigkeit über dem Grundsicherungsniveau liegen und die Erwerbsposition im Alter widerspiegeln muss (Gedanke der Teilhabeäquivalenz). Hierzu wurde ein Nettorentenniveau von 70 %[2] (entsprach 53,1 % Nettorentenniveau vor Steuern[3]) als angemessen angesehen. Zur Sicherung des Lebensstandards war schon immer ergänzende betriebliche bzw. private Vorsorge notwendig.

1.2 Beitrags- statt Leistungsziel

Seit dem Rentenreformgesetz 1992 hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Einschnitten im Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen, um die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu stabilisieren.[4] In der Folgezeit hat die Rentenversicherung dadurch einen grundsätzlichen Funktionswandel erfahren.

Mit der Riester-Reform in 2001 wurden **politisch starre Beitragssatzziele festgelegt:** Der Beitragssatz darf bis 2020 20 % und bis zum Jahr 2030 22 % nicht überschreiten. Die Rentenanpassungsformel wurde mit dem Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz von 2004 so verändert, dass das Rentenniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Erreichung dieser Beitragsziele langfristig erheblich abgesenkt wird. Das Nettorentenniveau[5] vor Steuern soll von 52,9 % im Jahre 2000 und aktuell von 50 % auf 43 % im Jahre 2030 sinken. Dies ist eine Leistungsreduzierung von fast 20 %. Für immer mehr Rentnerinnen und Rentner wird dies nach langjähriger Beitragszahlung eine Rente auf Grundsicherungsniveau bedeuten. Um bei diesem Rentenniveau im Alter von 67 auf Grundsicherungsniveau zu kommen, sind 32,5 Beitragsjahre mit Durchschnittsverdienst erforderlich (derzeit sind es bereits 27 Jahre). Bei einem Verdienstniveau von 70 % des Durchschnittsverdienstes sind dann 46,5 Beitragsjahre (derzeit sind es bereits 38,5 Jahre) notwendig. Kern der Riester-Reform war, dass die Absenkung des Rentenniveaus

---

[1] Von 1950 bis 1973 vervierfachten sich die Reallöhne.

[2] Standardrentenniveau beruht auf fiktiver Altersrente aufgrund einer Beitragszahlung für 45 Jahre aus einem durchschnittlichen Verdienst

[3] Bruttostandardrente abzüglich Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag ohne Berücksichtigung von auf die Rente anfallenden Steuern.

[4] Diese Reform begrenzte den langfristig auf 36 bis 41 % befürchteten Beitragssatzanstieg auf einen Satz von 25 % und sicherte aber immer noch ein Nettorentenniveau von 70 % des jeweiligen Durchschnittsentgelts nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsentgelt.

[5] Standardnettorentenniveau nach 45 Versicherungsjahren mit Durchschnittsverdienst

durch die steuerlich geförderte freiwillige private Riester-Vorsorge kompensiert werden sollte.[6]

Aufgrund des **Strukturwandels am Arbeitsmarkt** sind seit den 90er Jahren geschlossene (Vollzeit-)Erwerbsverläufe nicht mehr die Regel, sondern der Teilzeit- und Niedriglohnbereich, befristete Arbeitsverhältnisse, Scheinselbstständigkeit und Langzeitarbeitslosigkeit haben sich ausgeweitet und auf hohem Niveau verfestigt. Paradoxerweise hat die Rentenpolitik hierauf mit drastischen Leistungsverschlechterungen reagiert. Mit der Begründung der Unvereinbarkeit mit dem System der Lohn- und Beitragsbezogenheit wurden **renteninterne soziale Ausgleiche für Zeiten fehlender oder geringer Verdienste abgeschafft.** Die Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten wurde von 13 auf 3 Jahre gekürzt. Anrechnungszeiten wegen Schul- oder Hochschulausbildung werden seit 2009 überhaupt nicht mehr bewertet. Die Rente nach Mindestentgeltpunkten wurde für Zeiten ab 1992 gestrichen. Die rentensteigernde Berücksichtigung von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II (früher Arbeitslosenhilfe) wurde sukzessiv abgesenkt, bis sie für Zeiten ab Januar 2011 ganz abgeschafft wurde.

Der Bezug von vorgezogenen Altersrenten und der Zugang zu Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden eingeschränkt, erschwert bzw. mit hohen Abschlägen sanktioniert. Die abgeleitete Hinterbliebenenversorgung wurde teilweise befristet, im Niveau abgesenkt und durch eine umfassende Einkommensanrechnung entwertet. Verschärft wird diese Situation durch die schrittweise Einführung der Rente mit 67 bis zum Jahr 2029.

1.3 Folgen von Niveauabsenkung und Leistungseinschränkungen

Die Folgen dieser schleichenden Niveauabsenkung und Leistungseinschränkungen zeigen sich zunehmend bei **den Rentenanpassungen und dem Rückgang der durchschnittlichen Rentenzahlbeträge im Rentenzugang.** Seit 1995 gab es in den alten Ländern nur 2 Rentenanpassungen über 2 %. In den neuen Ländern ist seit 2005 der Anpassungsprozess zum Erliegen gekommen. Erst durch die Rentenanpassung 2013 ist der aktuelle Rentenwert im Osten gegenüber dem Westwert wieder um 0,3 Prozentpunkte gestiegen und beträgt über 20 Jahre nach Inkrafttreten des Rentenüberleitungsgesetzes erst 91,5 % des Westwertes. Allein seit 2004 mussten die Rentner vier Nullrunden und eine Anpassung um 0,5 % und zwei Anpassungen um 1 % hinnehmen. Trotz der niedrigen Inflation ist seit 2004 nach Zahlen des Instituts für Finanzwissenschaft an der Universität Freiburg die Kaufkraft der Renten in Ost und West um insgesamt 9,2 % zurückgegangen. Gegenwärtig sind bereits 10,8 % der Bezieher von Erwerbsminderungsrenten auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen.[7] Nach Abzug des Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrags lag der durchschnittliche Zahlbetrag für Erwerbsminderungsrenten als Zugangsrenten im Jahre 2011 im Westen bei den Männern bei 635 € und bei den Frauen bei 561 € (im Osten bei 568 € und 606 €)[8], d.h. also deutlich unter dem durchschnittlichen Bedarf im Rahmen der Grundsicherung im Alter außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 686 € (Ende 2011).[9] Der durchschnittliche Zahlbetrag der Altersrente

---

[6] 2001 ging man dabei noch von einem stabilen Nettorentenniveau vor Steuern von 64 % bzw. von insgesamt 68 % mit Riester-Vorsorge aus.

[7] DRV Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen; Oktober 2012, S. 277

[8] Deutsche Rentenversicherung Bund, aktuelle Daten 2013

[9] Statistisches Bundesamt, 2013

betrug bei den Männern im Westen 868 € und im Osten 867 €. Immer mehr Menschen müssen im Alter arbeiten. Seit 2000 ist die Zahl minijobbender Menschen um 60 % auf 762.000 gestiegen. Hiervon sind 118.000 75 Jahre und älter.

1.4 Stagnation bei betrieblicher Altersvorsorge

Der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer **betrieblichen Altersversorgung** liegt gegenwärtig bei rund 60 %, dies entspricht ca.17 Mio. Beschäftigten.[10] Zwischen 2001 und Ende 2011 zeigt sich in der Privatwirtschaft zwar ein deutlicher Anstieg in der Verbreitung, allerdings erfolgt seit 2009 nur noch ein geringer Zuwachs.[11] Während in Deutschland insgesamt im Dezember 2011 nur 27 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Betriebsstätten mit 1 bis 4 Mitarbeitern eine Anwartschaft erworben haben, sind es in Großunternehmen mit 1.000 und mehr Mitarbeitern 84 %. Gründe für die Nichteinführung einer betrieblichen Zusatzversorgung sind aus Arbeitgebersicht das fehlende Interesse der Arbeitnehmer und zu hohe Kosten.[12] Während Ende 2001 in 54 % der Betriebe die Arbeitgeber in Deutschland insgesamt die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung zumindest für einen Teil der Alterssicherungsvereinbarungen ausschließlich selbst finanziert haben, ist dieser Anteil bis Dezember 2011 auf 31 % zurückgegangen. Im Dezember 2011 ist im gesamtdeutschen Durchschnitt in 33 % der Betriebsstätten die Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung ausschließlich durch die Arbeitnehmer erfolgt. Dieser Anteil ist gegenüber Dezember 2001 um 7 Prozentpunkte gestiegen.[13]

1.5 Keine Kompensation der Absenkung des Rentenniveaus durch öffentlich geförderte private Vorsorge bei der breiten Bevölkerung

Bis zum 1. Quartal 2013 wurden rund 15,65 Mio. Riester-Verträge bei einem förderungsberechtigten Personenkreis von mehr als 30 Millionen Arbeitnehmern und Beamten abgeschlossen. Rund 42 % der Geringverdiener, das sind knapp 1,8 Mio. der gut 4,2 Mio. erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttolohn von weniger als 1.500 € pro Monat, haben weder eine betriebliche Altersversorgung noch einen Riester-Vertrag. Gut zwei Drittel davon sind Frauen (knapp 1,3 Mio.). Nachdem der Zuwachs in den letzten Jahren jeweils bei etwa einer Million Verträgen jährlich lag, sind in 2012 nur 370.000 Verträge hinzugekommen. Anfang 2013 war die Zahl der Riester-Verträge erstmals – mit 27.000 Verträgen weniger – rückläufig.[14] Dieser negative Trend wird durch die Anzahl der ruhend gestellten Verträge bekräftigt. Auf fast ein Fünftel der Verträge (19,5 %) werden keine Beiträge mehr einbezahlt.[15] Dies spricht für ein Ende des Riester-Booms, weil eine Marktsättigung eingetreten ist bzw. die Skepsis der Verbraucher aufgrund der Intransparenz der Riester-Produkte, der interessengelenkten Beratung durch die Finanzbranche und der hohen Verwaltungskosten überwiegt.

---

[10] Alterssicherungsbericht 2012, S. 20
[11] BMAS Forschungsbericht 429, Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst (BAV 2011), S. 11
[12] BAV 2011, S. 41
[13] BAV 2011, S. 45
[14] BMAS, Statistik der privaten Altersvorsorge
[15] BMAS. Statistik der privaten Altersvorsorge

2 Forderungen des Sozialverbands VdK

2.1 Umkehr in der Rentenpolitik

2.1.1 Auskömmliche Rente und Vermeidung von Altersarmut im System der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Sozialverband VdK hält an dem System der gesetzlichen Rentenversicherung als wichtigster Säule der Alterssicherung fest. Die Erfahrungen mit der Wirtschafts- und Finanzkrise und 10 Jahre Riester-Vorsorge haben gezeigt, dass kapitalgedeckte betriebliche oder private Vorsorge die Absicherung im Alter und insbesondere bei Invalidität in der gesetzlichen Rentenversicherung weder ganz noch teilweise ersetzen kann.

Die gesetzliche Rentenversicherung **schützt** insbesondere chronisch Kranke und behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen durch umfassende Rehabilitationsleistungen wirksam **vor Erwerbsminderung.** Dies ist in einer alternden Gesellschaft besonders wichtig. Bei ganzer oder teilweiser Erwerbsminderung sowie bei der Hinterbliebenenversorgung erbringt sie als Risikoversicherung Rentenleistungen. Durch ihre Lohn- und Beitragsbezogenheit hat sie **Lohnersatzfunktion**. Sie kann für einen Großteil der Bevölkerung nach langjähriger Versicherungszeit ein auskömmliches Einkommen bei Erwerbsminderung und im Alter sicherstellen, wenn insbesondere das Rentenniveau nicht weiter abgesenkt wird. Für die eigentliche **Lebensstandardsicherung** ist **zusätzliche betriebliche und private Vorsorge** notwendig. Durch **rentenversicherungsinterne Elemente des sozialen Ausgleichs** wie Rente nach Mindesteinkommen, Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehungs- oder Zurechnungszeiten können Erwerbsverläufe nachmoduliert werden, in denen keine oder nur geringe Beiträge geleistet worden sind. Als solidarische Pflichtversicherung erreicht sie auch Personenkreise, die sich wegen geringen Einkommens, Langzeitarbeitslosigkeit, Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht selbst privat absichern wollen oder können und deshalb auch im Alter besonders armutsgefährdet sind. **Bei ausreichendem Rentenniveau und gezieltem Ausbau der Elemente des solidarischen Ausgleichs ist sie damit in der Lage, langjährig Versicherte vor Altersarmut zu schützen.**

2.1.2 Stabilisierung des Rentenniveaus

Die Reformen der letzten 20 Jahre mit dem Ziel der Beitragsstabilisierung haben die Rentenversicherung in eine Akzeptanz- und Legitimationskrise[16] geführt. Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 43 % vor Steuern bleibt, werden immer mehr Menschen keine auskömmliche Rente mehr erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Betroffen sind nicht nur Randgruppen, sondern auch Durchschnittsverdiener.

Deutlich wird dies aus der „Rentenschocktabelle“ der ehemaligen Bundesarbeitsministerin von der Leyen. 2012 hat sie in einem Schreiben an die Junge Gruppe der Unionsfraktion vor steigender Altersarmut gewarnt und nachgerechnet, dass im Jahr 2030 Menschen, die 2.500 € brutto[17] verdienen und 35 Jahre Vollzeit gearbeitet haben, nur noch eine Rente auf Grundsicherungsniveau von 688 € bzw.

[16] Prof. Dr. Gerhard Bäcker Institut Arbeit und Qualifikation/IAQ der Universität Duisburg-Essen www.sozialpolitik-aktuell.de

[17] Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten lag 2012 bei 2.700 €

786 € bei 40-jähriger Erwerbstätigkeit erhalten.[18] Laut Statistischem Bundesamt haben 2010 36 % – d.h. mehr als ein Drittel – aller Vollzeitbeschäftigten weniger als 2.500 € im Monat (entspricht einem Stundenlohn von 14,20 €) verdient. Hierunter fallen Berufe wie Altenpfleger, Arzthelferin, Bäcker, Einzelhandelskaufleute, Kellner und Köche. Bei einer Lebensarbeitszeit von 40 Jahren muss ein Arbeitnehmer konstant mindestens 2.200 € im Monat (entspricht Stundenlohn von 11,93 €) verdienen, um auf einen Rentenanspruch in Höhe der Grundsicherung zu kommen. Wer 35 Jahre lang 1.900 € (entspricht einem Stundenlohn von 10,80 €) verdient hat, erreicht nach 35 Jahren 532 bzw. 598 € nach 40 Jahren. Bei 2.900 € wird nach 35 Jahren ein Rentenanspruch von 798 € bzw. von 912 € nach 40 Jahren erreicht.

Wenn es bei dieser Niveauabsenkung bleibt, wären gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung wie Einführung eines Mindestlohns, Fortführung der Rente nach Mindesteinkommen unwirksam; sie würden nicht ausreichen, um eine Rente über Grundsicherungsniveau zu erreichen.[19]

Die Rentenversicherung muss deshalb aus Sicht des Sozialverbands VdK zumindest langfristig wieder nach langjähriger Erwerbstätigkeit ein angemessenes Leistungsniveau sicherstellen. Unverzichtbar hierzu ist, dass in einem ersten Schritt das gegenwärtige Rentenniveau von 50 % vor Steuern stabilisiert wird. Erforderlich ist hierzu die dauerhafte Streichung der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel.

Für ein Rentenniveau von 50 % in 2030 wäre nach Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung zwar ein Beitragssatz von 25 % in 2030 statt 22 % ohne Verzicht auf die Absenkung notwendig. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass zum Ausgleich dieser Niveauabsenkung Arbeitnehmer mit 4 % ihres Bruttoeinkommens Riester-Vorsorge betreiben sollen, was einem Gesamtbeitrag von 26 % entspricht.

Von daher erscheint es eindeutig sinnvoller, auf die Rentenniveauabsenkung zu verzichten.

Hinzu kommt, dass man sogar an dem Beitragssatzziel von 22 % festhalten könnte, wenn jetzt gehandelt wird. Entsprechend dem Vorschlag des DGB könnte das bisherige Rentenniveau durch Bildung einer Demografiereserve erhalten bleiben. Notwendig wäre, den jetzigen Beitrag von 18,9 % jährlich bis 2020 um 0,3 Prozentpunkte und ab dem Jahr 2021 bis 2025 um jeweils 0,2 Prozentpunkte auf 22 % anzuheben.

2.1.3 Bedarfsgeprüfte Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zur Bekämpfung drohender Altersarmut präferieren die Parteien die Einführung einer mehr oder weniger bedürftigkeitsgeprüften Zuschuss-, Lebensleistungsanerkenntnis-, Sockel-, Garantie- oder Mindestrente, mit der langjährig Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Aufstockung der eigenen Rente auf etwa 850 € der Gang zum Grundsicherungsträger erspart bleiben soll.

All diesen Konzepten ist zunächst gemeinsam, dass Bestandsrentner nicht davon profitieren sollen. Aus Sicht des Sozialverbands VdK wäre dies sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen. Die Lebensleistung von Bestandsrentnern kann nicht anders bewertet werden als die von Neurentnern.

---

[18] Derzeit wären es 816 €.
[19] Dr. Steffen, Arbeitnehmerkammer Bremen, Diagnose richtig – Therapie falsch, 16. Oktober 2012

Für Neurentner käme es darauf an, wie die Leistungsvoraussetzungen definiert, die Einkommensanrechnung gestaltet und die Leistungshöhe festgelegt würden.

Die Hürden für die Zuschussrente waren so hoch, dass nach einhelliger Auffassung in der Fachwelt, gerade die besonders armutsgefährdete Gruppen, und zwar Menschen mit unterbrochenen Erwerbsbiografien wie Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, Niedriglöhner, Solo-Selbstständige und Erwerbsgeminderte, nicht hätten profitieren können. Ihre ausschließliche Zweckbestimmung, die Lebensleistung der Menschen zu honorieren, die jahrzehntelang mit niedrigem Einkommen gearbeitet, erzogen, gepflegt und dabei zusätzlich privat vorgesorgt haben, ist sozialpolitisch fraglich und sozialstaatlich nicht vertretbar.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK wäre es auch keine Alternative, den Kreis der Leistungsberechtigten für eine Mindestsicherung auszuweiten. Denn die Finanzierung wird umso aufwendiger und umso weniger lohnt sich die Beitragsleistung überhaupt noch, je mehr der Empfängerkreis erweitert und je höher die Mindestsicherung über dem Grundsicherungsbedarf angesiedelt wird. Das Ziel der Lohnersatzfunktion der Rente mit ausreichendem Sicherungsniveau nach langjähriger Versicherungszeit würde aufgegeben, und die Rentenversicherung würde auf das Ziel der Mindestsicherung beschränkt und damit ihre Legitimation und Akzeptanz in der Bevölkerung verlieren.

2.1.4 Keine weitere Absenkung des Rentenbeitrags

Nach geltendem Recht (§ 158 SGB VI) muss der Beitragssatz gesenkt werden, wenn die Nachhaltigkeitsrücklage 1,5 Monatsausgaben im Folgejahr übersteigt. Notwendig ist nur eine Mindestrücklage von 0,2 Monatsausgaben.

Demzufolge wurde 2013 der Beitragssatz von 19,6 % auf 18,9 % gesenkt. Für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wurde hierdurch der Beitrag um jeweils 0,35 Prozentpunkte niedriger. Bei einem Bruttoeinkommen von 3.000 € waren dies 9 € im Monat. Durch Beitragsabsenkungen in diesem Rahmen werden weder Arbeitnehmer spürbar entlastet noch die Wirtschaft gestützt. Aus Sicht des Sozialverbands VdK ist es vielmehr unverantwortlich, bei ständig sinkenden Renten und drohender Altersarmut durch eine Absenkung des Beitragssatzes die bestehenden Rücklagen bis auf die Mindestrücklage aufzulösen.

Der Sozialverband VdK lehnt daher weitere Beitragssenkungen ab und fordert, die Begrenzung der Rücklagen der Rentenversicherung in § 158 SGB VI abzuschaffen. Er unterstützt demgegenüber den Vorschlag des DGB, den Rentenbeitrag in kleinen Schritten anzuheben und die Rücklagen der Rentenversicherung zu einer Demografie-Reserve auszubauen.

2.2 Erwerbsminderungsrenten

Der Anteil der Erwerbsminderungsrenten an den Versichertenrentenzugängen beträgt bereits 20 %. Besondere Risiken bestehen für Beschäftigte mit geringen beruflichen Qualifikationen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten unter körperlich schweren und psychisch belastenden Arbeitsbedingungen. Es dominieren psychische Erkrankungen und Muskel-Skelett-Erkrankungen. Das durchschnittliche Zugangsalter ist auf etwa 50 Jahre gesunken.

Seit 1995 ist der durchschnittliche Zahlbetrag bei den Rentenzugängen um 94 € oder 13,6 % von 690 € auf 596 € zurückgegangen und damit auf ein Niveau deutlich unter der Grundsicherung gesunken.

Ursächlich hierfür sind u.a. die Abschläge von bis zu 10,8 %, die nur teilweise durch die Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 60. Lebensjahr kompensiert werden. Weitere Ursache ist, dass zunehmend sozial Schwächere, deren Erwerbsbiografien von Niedriglohnbeschäftigung und Langzeitarbeitslosigkeit geprägt sind und demzufolge nur niedrige Rentenanwartschaften aufweisen können, betroffen sind. So sind insbesondere bei den Männern die durchschnittlichen Entgeltpunkte aus Beitragszeiten stark zurückgegangen. Gleichzeitig hat sich der Anteil derjenigen, die vor der Erwerbsminderungsrente Arbeitslosengeld I oder II bezogen haben, auf 38 % in 2011 erhöht.[20]

Bei den Erwerbsminderungsrenten besteht besonderer Reformbedarf.

Vordringlich müssen aus Sicht des Sozialverbands VdK die **Abschläge abgeschafft und die Zurechnungszeiten** verlängert werden. Die Abschläge sind systemwidrig, weil – eine korrekte medizinische Beurteilung im Rentenverfahren unterstellt – eine Erwerbsminderung schicksalhaft bedingt ist und ihr Eintritt nicht wie eine vorzeitige Altersrente freiwillig gewählt werden kann. Die Zurechnungszeiten sollten in einem Schritt um fünf Jahre verlängert werden.

Vor Eintritt der Erwerbsminderung werden wegen Krankheitszeiten, Reduzierung der Arbeitszeit oder Arbeitslosigkeit häufig nur geringere Einkommen erzielt. Diese wirken sich darüber nicht nur negativ auf die Bewertung der Zurechnungszeit aus, sondern bedingen gleichzeitig für die entsprechende Zeit geringere Rentenanwartschaften. Sachgerecht wäre deshalb, diese Zeit als beitragsgeminderte Zeit einzustufen. Dies hätte zur Folge, dass diese Zeit anstatt nach den tatsächlich entrichteten niedrigen Beiträgen nach dem Durchschnittswert aller im Erwerbsleben gezahlten Beiträge bewertet werden könnte, wenn dies für den Versicherten günstiger wäre.

Parallel muss rentenintern für Erwerbsminderungsrenten, die auf besonders niedrigen Rentenanwartschaften beruhen, ein Ausgleich geschaffen werden. Notwendig hierzu ist, dass

- der Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten erleichtert wird,
- das Rentenniveau nicht weiter abgesenkt wird,
- die Rente nach Mindesteinkommen für Zeiten nach 1992 fortgeführt wird,
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II angemessen bewertet werden, und
- die ersten 10 Jahre nach dem Berufseintritt höher bewertet werden, um insbesondere jüngere Beschäftigte bedarfsgerechter abzusichern.

Für die Akzeptanz des Invaliditätsschutzes in der Rentenversicherung ist notwendig, dass die medizinischen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erwerbsminderung durch eine qualitativ hochwertige und transparente einheitliche Begutachtung überprüft werden. Hierzu sollte das Gutachten primär als Rehabilitationsgutachten ausgestaltet werden, d.h. die konkrete Störung der Teilhabe am Arbeitsleben ICF-bezogen erfassen.

Die **Ergänzung von Erwerbsminderungsrenten durch betriebliche und/oder private Altersvorsorge** hat sich seit der Riester-Reform in 2001 als nicht praktikabel erwiesen. Hinzu kommt, dass für behinderte und chronisch kranke Menschen die private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos aufgrund von Risikozuschlägen und Leistungsausschlüssen kaum möglich ist.

Durch verstärkte Anstrengungen in der Prävention, dem Arbeitsschutz und der Rehabilitation sollten Erwerbsminderungsrenten in weit größerem Umfang als bisher verhindert werden.

---

[20] Vgl. hierzu: Kalamkas und Kruse, Erwerbsminderungsrenten im Spiegel der Statistik der gesetzlichen Rentenversicherung, RV aktuell 8/2012, und Dr. Steffen, Erwerbsminderungsrenten im Sinkflug, Mai 2013, sowie Gerhard Bäcker, Erwerbsminderungsrenten: Strukturen, Trends und akturelle Probleme, Altersübergangs-Report, 2012-03

Zielführend wäre hierfür insbesondere die **Abschaffung des Reha-Budgets.**

Das **Betriebliche Eingliederungsmanagement** (BEM) ist ein wirksames Instrument, um Arbeitsunfähigkeit und Erwerbsminderung vorzubeugen. Es sollte in allen Betrieben obligatorisch werden. Hierzu wäre es hilfreich, wenn Kündigungen ohne zuvor durchgeführtes Eingliederungsmanagement unwirksam wären und die Entgeltfortzahlung deutlich über sechs Wochen verlängert würde.

Das **BEM sollte mit betrieblicher Gesundheitsförderung, Arbeitsschutz und Rehabilitation verzahnt werden**. Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung sollte durch gezielte Erfassung von psychischen Belastungen erweitert werden. In allen Betrieben sollte die Erarbeitung eines betrieblichen Konzepts zur Gesundheitsförderung nach § 20 a SGB V Pflicht werden. Die gemeinsamen Servicestellen sollten zur zentralen Ansprechstelle für Arbeitgeber, Arbeitnehmer sowie Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung in Fragen des BEM ausgebaut werden und bei Rehabilitationsbedarf ein Fallmanagement sicherstellen.

2.3 Ausbau der Elemente des sozialen Ausgleichs

2.3.1 Bewertung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung

Nach den Grundsätzen der Rente nach Mindestentgeltpunkten erhalten langjährig Versicherte zusätzliche Entgeltpunkte, wenn sie nur Arbeitsverdienste erzielt haben, deren Durchschnitt weniger als 75 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten entspricht. Für Beitragszeiten bis 1992 wurde nach dieser Regelung der Bewertungsdurchschnitt der Pflichtbeiträge um das 1,5-Fache, maximal auf 0,0625 Entgeltpunkte (dies entspricht 75 % des Durchschnittsentgelts aller Versicherten) erhöht. Die Rente nach Mindesteinkommen wurde zum sozialen Ausgleich der Lohndiskriminierung von Frauen eingeführt.

Im Hinblick auf den enorm gewachsenen Niedriglohnsektor, von dem insbesondere Frauen betroffen sind, ist die Rente nach Mindesteinkommen eine wirksame Maßnahme innerhalb des Rentensystems, bei langjährig Versicherten Zeiten von Niedriglohnbeschäftigung rentenrechtlich aufzuwerten. Ursachenbezogen sollte der Niedriglohnsektor durch einen gesetzlichen Mindestlohn bekämpft werden. Dieser würde aber nur für die Zeit nach seiner Einführung wirken. **Deshalb sollte die Rente nach Mindesteinkommen auch für Beitragszeiten nach 1992 fortgeführt werden.**

Da Armutsvermeidung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die Rentenversicherung kein Reparaturbetrieb für eine verfehlte Lohn- und Arbeitsmarktpolitik ist, die nicht existenzsichernde Löhne zulässt, müssen die **Aufwendungen für die Rente nach Mindesteinkommen aus Steuermitteln** finanziert werden.

2.3.2 Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehern

Mit Einführung des Arbeitslosengeldes II im Jahre 2005 wurden von den Grundsicherungsträgern Rentenversicherungsbeiträge zunächst aufgrund einer Bemessungsgrundlage in Höhe von 400 € entsprechend der damaligen Geringfügigkeitsgrenze gezahlt. Diese Bemessungsgrenze wurde 2007 auf 209 € abgesenkt.[21] Seit 2011 werden überhaupt keine Beiträge mehr entrichtet, da Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs nicht mehr Pflichtbeitragszeiten, sondern nur noch Anrechnungszeiten darstellen. Dies bedeutet, dass diese Zeiten sich überhaupt nicht mehr rentensteigernd auswirken und durch sie auch keine Anwartschaften mehr

[21] Dies bedeutete eine Rentensteigerung von 2,09 € bei 1 Jahr Bezug von ALG II.

auf Leistungen der Rehabilitation und Erwerbsminderungsrente begründet werden können.[22]

Zur Bekämpfung von Altersarmut ist es unbedingt notwendig, dass für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II zumindest eine spürbare Absicherung in der Rentenversicherung erfolgt.

Die Abmilderung von Folgen der Langzeitarbeitslosigkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wie das Arbeitslosengengeld II selbst sollte auch die rentenrechtliche Bewertung dieser Zeiten daher **aus Steuermitteln finanziert** werden.

2.3.3 Bewertung von Kindererziehungszeiten

Die Höhe der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen variiert erheblich zwischen kinderlosen Frauen und Müttern einerseits sowie darüber hinaus bei Müttern in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt 1.099 € an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es 516 €.[23] Auswertungen der Deutschen Rentenversicherung Bund zeigen ebenso, dass der eigene Rentenanspruch der Frauen im Rentenbestand umso geringer ist, je mehr Kinder erzogen wurden. So haben kinderlose Frauen im Durchschnitt einen Rentenanspruch von 872 €, mit einem Kind von 785 € , zwei Kindern von 756 €, drei Kindern von 733 € und vier Kindern von 719 €. Die Ursache hierfür dürfte in erster Linie darin liegen, dass die Länge der Erwerbsbiografien mit steigender Kinderzahl abnimmt.[24]

Die 1992 eingeführte bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten mit drei Entgeltpunkten für Kinder, die nach 1991 geboren sind, und die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten[25] ab 1992 ist demzufolge ein wichtiger Schritt, die rentenrechtliche Absicherung von Frauen deutlich zu verbessern.

Es besteht aber die gravierende Ungerechtigkeit, dass Frauen, deren Kinder vor 1992 geboren sind, nur einen Entgeltpunkt pro Kind angerechnet bekommen. Hier geht es um Frauen, die ihre Berufstätigkeit nicht nur unterbrochen, sondern zugunsten ihrer Familien ganz darauf verzichtet haben, weil sie deutlich weniger staatliche Unterstützung – etwa in Form von Kindergeld, steuerlichen Freibeträgen und Betreuungsinfrastruktur – als die heutigen Eltern erhalten haben. Diese Ungerechtigkeit ist sozialpolitisch nicht zu rechtfertigen.

Der Sozialverband VdK fordert deshalb, die Erziehungsleistung aller Versicherten rentenrechtlich gleich zu behandeln.

Die Angleichung der Kindererziehungszeiten führt zu zusätzlichen Ausgaben in Höhe von ca. 13 Mrd. € jährlich. Diese Ausgaben müssen aus Steuermitteln finanziert werden, da es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung handelt.

2.3.4 Bewertung von Pflegezeiten

Kindererziehungszeiten und Zeiten der ehrenamtlichen Pflege werden als rentensteigernde Zeiten anerkannt. Unterschiedlich ist aber ihre Bewertung und zeitli-

---

[22] Nur bestehende Anwartschaften auf diese Leistungen bleiben erhalten.
[23] Alterssicherungsbericht 2012
[24] Rentenversicherungsbericht 2012
[25] Kindbezogene Höherbewertung niedriger Pflichtbeiträge erhalten Versicherte mit 25 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten u.a. in der Kindererziehungsphase vom 4. bis 10. Lebensjahr des Kindes. Dann werden niedrige Pflichtbeiträge auf das 1,5-Fache höher bewertet, maximal bis zu 1,0 Entgeltpunkten. Ferner werden als Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung maximal 0,3333 Entgeltpunkte gutgeschrieben, sofern mehrere Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erzogen werden.

che Berücksichtigung. Während Kindererziehungszeiten für nach 1992 geborene Kinder mit jeweils einem Entgeltpunkt pro Jahr aber begrenzt auf drei Jahre, berücksichtigt werden, werden Pflegezeiten nach dem Umfang des zeitlichen Pflegeaufwands pro Woche und der jeweiligen Pflegestufe mit einer Spanne von 0,3 Entgeltpunkten bis max. 0,8 Entgeltpunkten pro Jahr, aber ohne zeitliche Begrenzung bewertet. Bei der Bemessung des zeitlichen Umfangs stellt die Rentenversicherung auf die Feststellung des medizinischen Dienstes im Pflegegutachten für die Feststellung der Pflegestufe und nicht auf die tatsächlichen Pflege- und Betreuungszeiten ab. Die Beiträge für Pflegezeiten werden von dem Beitragszahler aufgebracht, während die Beiträge für Kindererziehungszeiten steuerfinanziert sind.

Die Pflege eines schwerstpflegebedürftigen Menschen bedeutet in der Praxis eine Rund-um-die-Uhr-Pflege. Die geringere Bewertung von Pflegezeiten gegenüber Kindererziehungszeiten ist deshalb nicht sachgerecht und sollte daher angepasst werden. Ebenso sollte für die Feststellung der Pflegezeiten nicht auf das MDK-Gutachten abgestellt, sondern die tatsächlichen Pflege- und Betreuungszeiten berücksichtigt werden.

Da es sich bei Kindererziehung und Pflege um gesamtgesellschaftliche Aufgaben handelt, sollten die **Beiträge insgesamt steuerfinanziert** werden.

2.4 Betriebliche und private Vorsorge

2.4.1 Ergänzende Funktion von betrieblicher und privater Vorsorge

Trotz aller Mahnungen und erheblicher finanzieller Anreize[26] zu einer zusätzlichen Absicherung durch betriebliche Altersvorsorge und private Vorsorge haben 10 Jahre Erfahrungen mit Riester-Vorsorge gezeigt, dass die gesamte Bevölkerung hierfür nicht zu gewinnen ist.

Gerade die armutsgefährdeten Zielgruppen wie Geringverdiener, Langzeitarbeitslose, Solo-Selbstständige und Erwerbsgeminderte werden nicht im erforderlichen Umfang erreicht. Zudem lässt sich Altersarmut am effektivsten im umlagefinanzierten Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung bekämpfen.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK kann für die breite Bevölkerung die kontinuierliche Absenkung des Sicherungsniveaus durch zusätzliche betriebliche und öffentlich geförderte private Vorsorge nicht ausgeglichen werden. Sie ist nicht geeignet die gesetzliche Rentenversicherung, die für die Mehrzahl der Versicherten die alleinige bzw. tragende Säule der Altersversorgung darstellt, ganz oder teilweise zu ersetzen.

Zur Lebensstandardsicherung sind betriebliche und private Altersvorsorge aber eine sinnvolle und notwendige Ergänzung. Ihre Rahmenbedingungen müssen daher verbessert werden. Vorbild sind hier die Regelungen bei der Riester-Rente in der Einzahlungsphase.

Ansprüche auf betriebliche und private Altersvorsorge sind in der Ansparphase in angemessenem Umfang als Schonvermögen vor der Anrechnung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu schützen. In der Auszahlungsphase dürfen sie nur teilweise auf die Grundsicherung im Alter angerechnet werden.

---

[26] Alterssicherungsbericht 2012, S. 149: Die gesamte staatliche Förderung für Riester-Produkte für das Jahr 2008 belief sich auf rund 2.979 Mio. €.

Im Fall einer Unterhaltsverpflichtung dürfen Rückstellungen für eine angemessene Altersvorsorge nicht herangezogen werden. Vorbild ist hier die Grundsicherung im Alter, die für Unterhaltverpflichtete eine Einkommensgrenze von 100.000 € vorsieht.

2.4.2 Betriebliche Altersvorsorge

Mit dem Inkrafttreten des Altersvermögensgesetzes (AVmG) und des Altersvermögensergänzungsgesetzes (AVmEG) am 1. Januar 2002 wurden die Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung, die sogenannte zweite Säule der Alterssicherung, erheblich verbessert. Hierzu gehören die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen von 10 auf 5 Jahre, die Einführung der Pensionsfonds und eines gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung sowie umfangreiche steuer- und beitragsrechtliche Förderungsmöglichkeiten.

Erwartungen, dass Arbeitgeber sich in größerem Umfang freiwillig an der Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge beteiligen, haben sich nicht erfüllt. Als ergänzende zweite Säule muss die betriebliche Altersvorsorge deshalb obligatorisch mit paritätischer Arbeitgeberbeteiligung ausgestaltet werden. Ihre Mitnahme (Portabilität) bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder privater Fortführung muss verbessert werden. Durch diese Maßnahmen könnte ihre Verbreitung wesentlich verbessert werden.

Demgegenüber hat sich die **Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung nicht bewährt.** Diese führt dazu, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer weniger Beiträge in Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung einzahlen. Dies bewirkt insbesondere bei langer Laufzeit, dass der Rentenanspruch sich entsprechend vermindert und zugleich bei Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit niedrigere Leistungen gezahlt werden. Zudem wird die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung geschwächt. Von der Sozialversicherungsfreiheit profitieren bei der arbeitnehmerfinanzierten Entgeltumwandlung deshalb vor allen Dingen die Arbeitgeber.

2.4.3 Riester-Vorsorge

Mit der Riester-Reform in 2001 war die Erwartung verbunden, dass durch Riester-Vorsorge die Absenkung des Rentenniveaus ausgeglichen wird. Es hat sich gezeigt, dass dies nur in Modellrechnungen möglich ist. Bei diesen Berechnungen wurde eine jährliche nominale Verzinsung von vier % sowie ein Verwaltungskostenanteil der Versicherer von 10 % der Beiträge unterstellt.

Darüber hinaus verband der Gesetzgeber mit der Einführung der Riester-Rente die Hoffnung, durch eine kapitalgedeckte Altersvorsorge höhere Renditen als mit der gesetzlichen Rente zu erzielen.

Diese Erwartungen sind nach den bisherigen Erfahrungen nicht mehr realistisch. So ist der Garantiezins im Jahr 2012 erst von 2,25 auf 1,75 % abgesenkt worden. Verbraucherschützer kritisieren überhöhte Abschluss- und Verwaltungskosten, für die Versicherten nachteilige Sterbetafeln als Kalkulationsgrundlagen sowie überzogene Gewinnerzielungsabsichten der Anbieter. Forderungen der Finanzbranche, den Absatz von Riester-Produkten durch Dynamisierung der Zulagen und Erhöhung des steuerlich geförderten Höchstbetrages über 2.100 € hinaus auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze anzukurbeln, würden nur Besserverdienende begünstigen. Das Problem ist gerade, dass Bezieher geringer Einkommen, die eigentliche Zielgruppe der Riester-Förderung, zu wenig Vorsorge betreiben. Gründe hierfür sind, dass sie es sich nicht leisten können oder es sich nicht lohnt. Dies

gilt insbesondere für Geringverdiener, die im Alter bei Bezug einer Minirente auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind.

Wegen der offenkundigen Mängel bei der Riester-Förderung ist die Einführung eines Produktinformationsblattes, das Verbrauchern einen Produktvergleich bei der öffentlich geförderten Altersvorsorge ermöglichen soll, ein Schritt in die richtige Richtung. An dem Grundproblem, dass Riester-Renten teuer, kompliziert, unflexibel, intransparent und die Produktvielfalt verwirrend sind, wird sich hierdurch aber nichts ändern.[27]

Überfällig ist deshalb über 10 Jahre nach ihrer Einführung eine Evaluierung auf Zielgenauigkeit, Transparenz, Effizienz der eingesetzten Mittel und Rentabilität der Anlageformen. Missstände am Markt müssen umfassend durch Regulierung beseitigt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheint es zur Bekämpfung von Altersarmut sinnvoller, die für die Riester-Förderung eingesetzten Mittel zur Erreichung armutsfester Renten einzusetzen.

2.4.4 „Vorsorgekonto" bei der Deutschen Rentenversicherung als Basisprodukt zur privaten Vorsorge

Zweckmäßig wäre **aus Sicht des Sozialverbands VdK als Alternative zu bestehenden Angeboten der Kredit- und Versicherungswirtschaft** ein transparentes, sicheres und kostengünstiges Basisprodukt, das von der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Gewinnerzielungsabsicht verwaltet wird. Von der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wurde das **Modell eines entsprechenden „Vorsorgekontos"** entwickelt.[28]

Aus Sicht des Sozialverbands VdK wäre es sinnvoll, dass als Alternative zu den Angeboten der Kredit- und Versicherungswirtschaft ein Vorsorgekonto bei den Rentenversicherungsträgern als Basisprodukt eingerichtet wird.

2.5 Rentenversicherung in den neuen Bundesländern

Es ist nicht mehr vermittelbar, dass seit über 20 Jahren Ost- und Westdeutschland bezüglich der Rentenberechnung immer noch wie zwei getrennte Gebiete behandelt werden. Der Sozialverband VdK bekennt sich seit der Wiedervereinigung zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in Ost und West und damit zu dem Ziel einer zumindest schrittweisen Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an das Westniveau. Nur eine solche Angleichung kommt auch den Bestandsrentnern in den neuen Bundesländern zugute, weil sie dann für ihre Entgeltpunkte die gleiche Rentenleistung wie Rentner im Westen erhalten.

Die **Finanzierung** dieser Erhöhung muss **aus Steuermitteln** erfolgen, da es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe als Folge der Deutschen Einheit handelt.

Mit einer Angleichung der Ostrenten untrennbar verbunden ist aus Sicht des Sozialverbands VdK, dass unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Altersarmut ergriffen werden. Die Rentenversicherung muss auch für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner armutsfest gemacht werden. Hier löst sich die Problematik von dem Ost-West-Bezug und erfordert eine bundeseinheitliche Lösung, wenn auch die Situation in den neuen Bundesländern besonders schwierig zu werden droht.

---

[27] Vgl. Barbara Sternberger-Frey, Altersarmut vermeiden: Riester-Rente hat ihr Ziel nicht erreicht, Spektrum 1/2013.

[28] Claudia Tuchscherer, Das „Vorsorgekonto" als Absicherung gegen Altersarmut, Spektrum 1/2013

2.6 Rente mit 67

Mit der Einführung der Rente mit 67 hat der Gesetzgeber primär das Ziel verfolgt, den Beitragssatz langfristig zu stabilisieren. Infolge der demografischen Entwicklung haben aber immer mehr Menschen die Chance, in relativ guter Gesundheit älter zu werden. Hierdurch verlängern sich auch die Rentenbezugszeiten. Umgekehrt wachsen immer weniger Jüngere nach, sodass in den Betrieben die Belegschaften älter werden und es zunehmend schwieriger wird, für Unternehmen vor allem qualifizierten Nachwuchs zu finden.

Der Gesetzgeber selbst hat aber gewissermaßen als Geschäftsgrundlage für die Erhöhung der Altersgrenze vorgesehen, dass dies nur erfolgen darf, wenn es für ältere Arbeitnehmer auch ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten gibt und es mit ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation vereinbar ist. Dazu muss die Bundesregierung seit 2010 regelmäßig berichten.

Die Beschäftigungssituation älterer Menschen hat sich zwar kontinuierlich verbessert. In der Altersgruppe der 60- bis unter 65-Jährigen lag im Jahr 2012 der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aber erst bei 29,2 %, wobei hier auch Altersteilzeitempfänger in Blockzeit mitgerechnet werden und 29 % nur Teilzeit arbeiteten. Die Zahl der arbeitslosen 60- bis unter 65-Jährigen hingegen war 2012 knapp zwei Fünftel höher als zehn Jahre zuvor und 12,2 % höher als im Vorjahr. 2012 wurden jahresdurchschnittlich knapp 130.000 über 58-Jährige Hartz-IV-Empfänger aufgrund des § 53 a SGB II als nicht arbeitslos erfasst. 55- bis unter 60-Jährige hatten mit 3,3 % eine nur halb so hohe Chance, ihre Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigungsaufnahme zu beenden, wie im Durchschnitt über alle Altersklassen. Bei 60- bis unter 65-Jährigen fiel die Chance mit 2,0 % nochmals niedriger aus.[29]

Demzufolge erreicht aktuell nur eine Minderheit die Altersgrenze von 65 in Vollzeitbeschäftigung. Wer als Älterer den Job verliert hat nach wie vor nur noch geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen.

Es bleibt damit **Zukunftsaufgabe vor allem der Betriebe, alters- und alternsgerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen und insgesamt die Beschäftigungsperspektiven Älterer zu verbessern.**

Die Erhöhung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre bringt also nicht nur für **Arbeitnehmer in besonders belastenden Berufen** Probleme mit sich. Belastet sind insbesondere **auch ältere Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen oder behinderungsbedingt bzw. aufgrund fehlender oder nicht mehr aktueller beruflicher Qualifikation** keine oder geringe Chancen haben, bis zum Alter von 67 Jahren am Arbeitsleben teilzuhaben. Durch die Anhebung des Renteneintrittsalters erhöhen sich die Abschläge, wenn jemand mehr oder weniger freiwillig oder vom Grundsicherungsträger gezwungen vorzeitig mit 63 aus dem Erwerbsleben ausscheidet, von 7,2 % auf 14,4 % im Jahr 2029, weil die Zwangsverrentungsregelung in § 12 a SGB II nicht an die Heraufsetzung des Regelaltersgrenze auf 67 angepasst ist. Dies erhöht die Gefahr von Altersarmut zusätzlich. Auch hier fehlt es noch an zufriedenstellenden Lösungen.

Der Sozialverband VdK hält die schrittweise Einführung der Rente mit 67 grundsätzlich für sachgerecht. Die Beschäftigungssituation Älterer hat sich aber immer noch nicht grundlegend verbessert, und es fehlen nach wie vor Lösungen für Menschen, die nicht bis 67 arbeiten können. **Aus Sicht des Sozialverbands VdK muss deshalb die Rente mit 67 ausgesetzt werden. Niemand darf vom Jobcenter ge-**

[29] Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarktberichterstattung Ältere am Arbeitsmarkt, Nürnberg 2013

zwungen werden, nach Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen.

2.7 Gleitender Übergang in den Ruhestand

Um den unterschiedlichen Lebensplanungen und -verläufen gerecht zu werden, sind aus Sicht des Sozialverbands VdK Lösungen für einen gleitenden Übergang in den Ruhestand notwendig. Dies gilt insbesondere für leistungsgeminderte Arbeitnehmer vor dem Hintergrund der Rente mit 67 und im Hinblick darauf, dass Altersteilzeit nicht mehr gefördert wird und Altersteilzeitmodelle für die meisten Betriebe zu kostspielig geworden sind. Als mögliche Lösungen werden vor allem eine attraktivere Ausgestaltung der Teilrente und die Zahlung von – abschlagsmindernden oder rentensteigernden – Zusatzbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung diskutiert.

2.7.1 Freiwillige Zusatzbeiträge

Nach geltendem Recht ist die Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen auf besondere Fälle wie zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitigen Renten wegen Alters (§ 187 a SGB VI) beschränkt. Von dieser Regelung wird von Versicherten kaum Gebrauch gemacht, weil die Ausgleichszahlungen, insbesondere wenn sie als Einmalzahlung entrichtet werden, relativ hoch sind und sich nur bei einem langjährigen Rentenbezug lohnen.

Nach einem in der letzten Legislaturperiode nicht umgesetzten Vorschlag des BMAS[30] sollte Arbeitgebern die Möglichkeit eingeräumt werden, für Beschäftigte freiwillige Zusatzbeiträge in Höhe von bis zu 50 % des tatsächlichen Entgelts (maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze) zu zahlen.

Die bestehende Regelung ist auf Einmalzahlungen oder Teilbeträge als Ausgleichsleistung für Abschläge bei vorzeitigen Altersrenten (nicht bei Erwerbsminderungsrenten) beschränkt. Demgegenüber könnten durch die Möglichkeit freiwilliger Zusatzbeiträge durch kontinuierliche Zahlung auch geringerer Beträge höhere Rentenanwartschaften erworben und damit die Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verbessert werden.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK wäre es daher sachgerecht, Versicherten und ihren Arbeitgebern die Möglichkeit einzuräumen, monatlich zusätzliche freiwillige Beiträge zu entrichten.

Die Erwartung, dass Arbeitgeber freiwillig oder aufgrund tariflicher Vereinbarung für Beschäftigte in Berufen mit besonderen Belastungen Zusatzbeiträge zur Vermeidung von Abschlägen oder Erhöhung der Rentenansprüche übernehmen, sieht der Sozialverband VdK eher skeptisch.

2.7.2 Hinzuverdienstgrenzen und Teilrenten

Nach geltendem Recht werden in einem starren Teilrentensystem vorgezogene Altersrenten bei nur geringem Überschreiten der bestehenden starren Hinzuverdienstgrenzen unverhältnismäßig gekürzt. Demzufolge werden Teilrenten kaum in Anspruch genommen. Abgesehen von der Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann frühestens mit 63 die Altersrente für langjährig Versicherte in Anspruch genommen werden.

[30] Referentenentwurf Alterssicherungsstärkungsgesetz

Nach einem in der letzten Legislaturperiode nicht umgesetzten Vorschlag des BMAS[31] sollte als Hinzuverdienstgrenze das zuletzt erzielte Bruttoeinkommen gelten. Bis zu dieser Grenze könnten dann eine vorzeitige Rente (mit Abschlägen) und ein Hinzuverdienst miteinander kombiniert werden. Erst wenn Rente und Hinzuverdienst das letzte Bruttoeinkommen überschreiten, würde die Rente nur um diesen Betrag gekürzt. Es erfolgt keine Rückstufung mehr auf eine niedrigere Teilrentenstufe.

Der Sozialverband VdK steht Vorschlägen, durch eine Teilrente ab 60 und die Abschaffung oder Lockerung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigem Rentenbezug den Übergang vom Beruf in die Rente zu verbessern, grundsätzlich positiv gegenüber.

Hierdurch wird für ältere Beschäftigte mehr Freiheit und Flexibilität erreicht. Dies gilt allerdings nur für Ältere, die gesundheitlich noch in der Lage sind hinzuzuverdienen und auch eine entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit haben. Je früher die Teilrente in Anspruch genommen wird und je höher sie ist, umso höher sind allerdings auch die lebenslangen Rentenabschläge und die finanziellen Einbußen, wenn der Hinzuverdienst wegfällt. Begünstigt würden daher in erster Linie nur Arbeitnehmer in hochqualifizierten Tätigkeiten, die sich die Abschläge leisten können. Eine Teilrente mit 60 bedeutet nach Wirksamwerden der Rente mit 67 einen Rentenabschlag von 25 %. Auch hier ist zu befürchten, dass Arbeitgeber sich nicht in größerem Umfang freiwillig oder aufgrund tariflicher Vereinbarungen für Beschäftigte in Berufen mit besonderen Belastungen dazu bereit erklären, Zusatzbeiträge zur Vermeidung dieser Abschläge zu übernehmen.

Für Arbeitnehmer mit geringen Arbeitsmarktchancen in höherem Alter wie insbesondere geringer qualifizierte ältere Beschäftigte, Beschäftigte mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie Beschäftigte in Berufen mit hohen gesundheitlichen Belastungen sind Teilrenten und Hinzuverdienst kein Instrument, um die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 angemessen zu flankieren.

2.8 Reha-Budget

Durch die Einführung des Reha-Budgets wurden die Reha-Ausgaben für 1997 auf das noch um 600 Mio. DM verminderte Niveau von 1993 abgesenkt sowie die weitere Fortschreibung allein an der Lohnentwicklung ohne Berücksichtigung jeglicher Bedarfsparameter orientiert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Reha-Ausgaben nach Abzug der Lohnsteigerungen ungeachtet der demografischen Entwicklung und der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft auf dem Stand von 1993 festgeschrieben sind.[32]

Zur Bekämpfung von Altersarmut und zur dringend notwendigen Verbesserung der Situation von Erwerbsminderungsrentnern ist es unstreitig am sinnvollsten, das behinderungs- oder krankheitsbedingte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben durch frühzeitige, passgenaue und nachhaltige Rehabilitationsmaßnahmen zu verhindern. In 2010 und 2012 war das Reha-Budget trotz aller Sparbemühungen und einer restriktiven Bewilligungspraxis der Rentenversicherung nahezu ausgeschöpft. Dies macht deutlich, dass schon aktuell das Reha-Budget nicht mehr ausreicht. Die „Generation der Babyboomer“ kommt verstärkt in das rehaintensive Alter von 45 Jahren bis 67 Jahren. In Zukunft wird aufgrund der demografischen Entwicklung der Rehabilitationsbedarf weiter steigen.

---

[31] Referentenentwurf Alterssicherungsstärkungsgesetz (sog. Kombirente)
[32] Polster, Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht 71. Ergänzungslieferung 2011, RN 4

Bestehende individuelle Rechtsansprüche auf medizinische Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben müssen unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Wunsch- und Wahlrechte erfüllt werden. Der Sozialverband VdK fordert daher die **vollständige Abschaffung des Reha-Budgets.**

2.9 Solidarische Versicherung aller Erwerbstätigen

Die Erosion am Arbeitsmarkt hat zu einem dauerhaften, deutlichen Rückgang versicherungspflichtiger „Normalarbeitsverhältnisse" geführt. Dadurch wird die Einnahmebasis der Sozialversicherung geschwächt. Die hohe Zunahme von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, die Scheinselbstständigkeit bzw. Selbstständigkeit in Form von „Ein-Personen-Unternehmen" und der Missbrauch durch Werkverträge führen zu erheblichen Mindereinnahmen in den Sozialversicherungen. Gleichzeitig sind Minijobber und Solo-Selbstständige in besonderem Maße im Alter armutsgefährdet.

In einem ersten Schritt sollten **Selbstständige ohne adäquate Absicherung in berufsständischen Versorgungswerken** in die Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung **ohne Befreiungsmöglichkeit** einbezogen werden. Der Missbrauch von **sozialversicherungsfreien Minijobs** sollte verhindert werden. Zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements sollten im gemeinnützigen ehrenamtlichen Bereich Sonderregelungen gelten.

Langfristig sollte die gesetzliche Rentenversicherung **zu einer Erwerbstätigenversicherung ausgebaut** werden. Dies bedeutet, dass alle Selbstständigen und Beamten in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Hierdurch könnte ihre Einnahmesituation verbessert und zukünftige hohe Pensionslasten für die öffentlichen Haushalte vermieden werden.

2.10 Alterssicherung für Frauen

Aufgrund des früher im Westen dominierenden Leitbildes der „Hausfrauenehe" konnten Ehefrauen in der Regel gar keinen oder einen nur sehr kleinen eigenen Rentenanspruch erarbeiten. Über ein Drittel der Altersrenten von Frauen im Westen liegt unter 300 €. Viele Rentnerinnen leben deshalb heute von der Rente des Ehemannes bzw. nach dessen Tod von der Witwenrente. Der Umfang der Hinterbliebenenrenten macht 35 % der an Frauen gezahlten Alterssicherungsleistungen aus.

Es besteht die gravierende Ungerechtigkeit, dass Frauen, deren Kinder vor 1992 geboren sind, nur einen Entgeltpunkt pro Kind angerechnet bekommen. Die geplante Erhöhung der Mütterrente für vor 1992 geborene Kinder um einen Entgeltpunkt ab 1. Juli 2014 ist ein wichtiger Schritt, um dies abzumildern. **Der Sozialverband VdK fordert aber perspektivisch, die Erziehungsleistung aller Versicherten rentenrechtlich gleich zu behandeln.**

Auch heute können noch viele Frauen aufgrund fehlender Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unfreiwilliger Teilzeitbeschäftigung und Lohndiskriminierung keine ausreichenden eigenen Rentenansprüche erwerben.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK haben deshalb die Hinterbliebenenrenten auch in der Zukunft für Frauen eine wichtige Funktion bei der Vermeidung von Altersarmut. Ansprüche auf betriebliche oder private Altersvorsorge dürfen nicht auf die Hinterbliebenenrente angerechnet werden.